

INFORMATION

der Zentralbehindertenvertrauensperson
Andreas Mühlbauer



Dienstag, 24. Februar 2015

Gesetzliche Neuerungen ab 1. Jänner 2015

Verschärfte der Anspruchsvoraussetzungen für die Pflegestufen 1 und 2

Der monatliche Pflegebedarf bei den Pflegestufen 1 und 2 wurde wie folgt erhöht:

- Für die Pflegestufe 1 auf mehr als 65 Stunden (bisher 60 Stunden) und
- für die Pflegestufe 2 auf mehr als 95 Stunden (bisher 85 Stunden).

Für Pflegebedürftige, die bereits Pflegegeld der Stufen 1 und 2 beziehen, gelten die Änderungen nicht. Eine Minderung oder Entziehung eines rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes ist nur dann zulässig, wenn eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes und damit eine Verringerung des Pflegebedarfes eingetreten ist. Dies gilt auch in den Fällen eines befristeten Pflegegeldes.

Für alle am 1.1.2015 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind die bis zum 31.12.2014 geltenden Bestimmungen zugrunde zu legen.

Hausbesuche auf Wunsch der Pflegebedürftigen bzw. der Angehörigen

Bereits seit 2001 können die Sozialversicherungsträger Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Pflege durchführen. Insbesondere können sie in Form von Hausbesuchen überprüfen, ob eine den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Person entsprechenden Pflege gegeben ist und erforderlichenfalls durch Information und Beratung zu deren Verbesserung beitragen.

Im Interesse der Prävention und zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen besteht nun die Möglichkeit, auch auf Wunsch der Pflegebedürftigen oder ihrer pflegenden Angehörigen Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege durchzuführen.

Angebot von kostenlosen Angehörigengesprächen bei psychischen Belastungen

Pflegenden Angehörigen, die im Rahmen eines Hausbesuches psychische Belastungen angegeben haben, können vom zuständigen Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Prävention und als weitere qualitätssichernde Maßnahme Unterstützungsgespräche angeboten werden.

Online-Informationsangebote des Sozialministeriums

Als Informationsangebot zur Bewältigung des Pflegealltages wurde vom Sozialministerium die Internetplattform www.pflegedaheim.at für pflegende Angehörige eingerichtet. Dieses Online-Informationsangebot wurde auch gesetzlich verankert.

Zuständigkeit für Pflegegeldleistungen nach europarechtlichen Vorschriften

Ein Anspruch auf Pflegegeld auch ohne Grundleistung für österreichische Staatsbürger und Unionsbürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, besteht nur dann, wenn nach der VO (EG) 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht ein anderer Mitgliedsstaat für Pflegeleistungen zuständig ist (§ 3 a Abs. 1 BPGG). Österreich soll demnach nur dann zur Leistung von Pflegegeld verpflichtet sein, wenn Österreich auch für Leistungen bei Krankheit europarechtlich zuständig ist.

Anrechenbare Geldleistungen nach ausländischen Vorschriften

Die Leistung von Pflegegeld kann auch dann abgelehnt, gemindert oder entzogen werden, wenn der/die Anspruchsberechtigte oder der/die Anspruchswerber/in ohne triftigen Grund Ansprüche auf anrechenbare Geldleistungen nach ausländischen Vorschriften trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachweislich geltend macht (§ 26 Abs. 1 Z 4 BPGG).

Verbesserung für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung

Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes mit Behinderung, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft widmen, können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung und Krankenversicherung selbst versichern. Dem Antragsteller/der Antragstellerin entstehen keine Kosten, da die Beiträge aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und aus Mitteln des Bundes getragen werden.

Die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung nach § 18 a ASVG wird an die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger nach § 18 b ASVG angeglichen, und zwar durch

- die Schaffung der Möglichkeit einer die Selbstversicherung nicht ausschließenden Erwerbstätigkeit neben der Pflege (bisher war die gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft Voraussetzung) und
- durch die Anhebung der Beitragsgrundlage von derzeit € 1.105,50 monatlich auf € 1.649,84 monatlich, wobei diese Angleichung in Etappen bis 2019 erfolgt. Diese Anhebung führt künftig zu einer höheren Pensionsleistung für die betroffenen Pflegepersonen.